

RS Vwgh 1993/10/19 91/14/0172

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §184;

EStG 1972 §18 Abs1 Z4;

GewStG §6 Abs3;

Rechtssatz

Es besteht keine Vortragsfähigkeit von Verlusten bzw Fehlbeträgen gemäß § 18 Abs 1 Z 4 EStG 1972 bzw § 6 Abs 3 GewStG bei Buchführungsmängeln, wenn Schätzungen deswegen zu Recht erfolgten, weil die Abgabenbehörde die Grundlage für die Abgabenerhebung nicht in anderer Weise ermitteln oder berechnen konnte (Hinweis E 19.4.1988, 88/14/0001). (Hier: Eine Schätzung war erforderlich, weil der Eigenverbrauch nicht aufgezeichnet worden war sowie aufgetretene Kalkulationsdifferenzen mangels Aufzeichnungen nicht völlig aufgeklärt werden konnten).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991140172.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at